



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung (**siehe¹**) nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18.04.2005 beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Friedrichsdorf.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

- (1) Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Die Friedrichsdorfer Vereine (keine Parteien oder Wählergruppen) können sich im Rathaus kostenlos Protokolle, Einladungen, Schriftstücke u.ä. vervielfältigen lassen, ausgenommen sind Postwurfsendungen, Reklameschriften, Werbeaktionen und Druckschriften mit Urheberrechten. Diese können unter entsprechender Rechnungsstellung nach § 8 (1) Nr. 5 jedoch beauftragt werden.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. - für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung, Ferner sind zu erheben ein - Zuschlag, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. - Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung.	10 bis 600 12,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 4,00 12,00
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
3.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, - je Urkunde in anderen Fällen, bei Urkunden, - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich	3,00 6,00 0,60
5.	Anfertigung von Fotokopien, - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3 Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, - je Akte, Kartei, Buch usw.	0,50 1,00 2,50
6.	Anfertigung von Ausdrucken aus dem GIS-Auskunftssystem - Format DIN A4 Flurdarstellung - Format DIN A4 Luftbild - Format DIN A4 Flurdarstellung mit Luftbild Für Ausdrücke im Format DIN A3 zusätzlich	10,00 12,00 15,00 3,00
7.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangene 0,25 m ²	10,00 15,00 20,00 5,00
8.	Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang je Befreiung	50,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grund- stückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
11.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 100
12.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00
13.	Zusätzliche Gebührenberechnung bei Eigentums- oder Mieterwechsel von Liegenschaften	20,00
14.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag - für Bausparkassen	10,00 20,00 10,00
16.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 Euro

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens je km 0,40 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese
Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 2005

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 09. September 2010

in Kraft ab 1. Januar 2011